

Allgemeine Geschäftsbedingungen der

§ 1 Geltung

Die Rechtsbeziehung der INEXarchitektur Wertermittlung (Auftragnehmer und Sachverständiger) zum Auftraggeber bestimmt sich nach den folgenden Bedingungen. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsinhalt, wenn die INEXarchitektur Wertermittlung dieses ausdrücklich schriftlich anerkennt.

§ 2 Gegenstand des Auftrags

Gegenstand dieses Auftrags ist ausschließlich die im Formblatt Auftragserteilung schriftlich fixierte Aufgabe

§ 3 Durchführung des Auftrages

Der Auftrag ist unparteiisch und nach besten Wissen auszuführen. Die INEXarchitektur Wertermittlung ist bei der Durchführung ihres Auftrages keiner Weisung durch Dritte unterworfen; insbesondere der Auftraggeber darf der INEXarchitektur Wertermittlung hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung des Auftrages keine Weisungen erteilen. Zur Erfüllung des Auftrages ist die INEXarchitektur Wertermittlung berechtigt, die notwendigen Besichtigungen und Untersuchungen vorzunehmen und zu dokumentieren (insbesondere Zeichnungen und Fotos anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen), ohne daß es hierzu einer besonderen Zustimmung des Auftraggebers bedarf. Der Auftraggeber bevollmächtigt hiermit die INEXarchitektur Wertermittlung nach eigenem Ermessen die zum Zwecke der Auftragserteilung erforderlichen Auskünfte und Erhebungen bei Beteiligten, Behörden (insbesondere Grundbuchämter, Gutachterausschüsse, Baubehörden) sowie sonstigen Dritten einzuholen. Falls erforderlich ist dazu der INEXarchitektur Wertermittlung eine besondere Vollmacht auszustellen.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers (AG)

Der Auftraggeber hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß der INEXarchitektur Wertermittlung sämtliche zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und Auskünfte unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung stehen. Die INEXarchitektur Wertermittlung ist von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für die Erstattung des Gutachtens von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, der INEXarchitektur Wertermittlung den Zutritt zu den Objekten jederzeit zu verschaffen.

§ 5 Urheberrechtsschutz

Die INEXarchitektur Wertermittlung behält an den von ihr erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtsfähig sind, das Urheberrecht. Insoweit darf der Auftraggeber das im Rahmen des Auftrages gefertigte Wertgutachten incl. aller sonstigen Anlagen (Berechnungen, Aufstellungen etc.) nur für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist. Eine andere Art der Verwendung oder eine Textänderung oder Textkürzung ist nur mit schriftlicher Einwilligung durch die INEXarchitektur Wertermittlung gestattet.

§ 6 Honorar

Die Vergütung der erbrachten Leistungen durch die INEXarchitektur Wertermittlung richtet sich nach der ausgehändigten allgemeinen Honorartabelle der INEXarchitektur Wertermittlung (in der jeweilig aktuellen Fassung). Ist keine gesonderte Vergütung vereinbart gilt die für den entsprechenden Auftrag übliche Honorierung. Abweichungen davon sind im Formblatt Auftragserteilung in Schriftform festzuhalten. Vergütungsansprüche werden mit Zugang der entsprechenden Rechnung fällig. Vorbehaltlich der Geltendmachung eines Schadens oder mangelhaften Leistung durch den Auftraggeber, sind bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 5% geltend zu machen.

§ 7 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der INEXarchitektur Wertermittlung kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

§ 8 Haftung

Die INEXarchitektur Wertermittlung haftet für Schäden durch mangelhafte Leistungen. Alle darüber hinausgehenden Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen. Dieses gilt auch für Schäden, die bei Nachbesserung entstehen. Die Rechte des Auftraggebers aus Gewährleistung (§ 8) werden dadurch nicht berührt. Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung - die nicht der kurzen Verjährungsfrist gemäß § 638 BGB unterliegen - sind auf drei Jahre beschränkt. Die Frist beginnt mit Eingang des Produktes beim Auftraggeber.

§ 9 Gewährleistung

Als Gewährleistung kann der Auftraggeber nur die kostenlose Nachbesserung des mangelhaften Produktes verlangen. Wird nicht innerhalb einer angemessenen Zeit (maximal 4-Wochen) nachgebessert, oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder die Herabsetzung des Honorars (Minderung) verlangen. Der Auftraggeber hat das Produkt auf Mängel zu prüfen. Mängel sind unverzüglich nach Feststellung der INEXarchitektur Wertermittlung schriftlich anzuzeigen; andernfalls erlischt die Gewährleistung.

§ 10 Kündigung

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund jederzeit von beiden Parteien gekündigt werden. Wichtige Gründe sind: die Versagung der notwendigen Mithilfe durch den Auftraggeber, Verweigerung des Zutritts zum Objekt, der Versuch der unzulässigen Einwirkung auf den Sachverständigen der INEXarchitektur Wertermittlung. Wird der Vertrag durch einen wichtigen Grund, den die INEXarchitektur Wertermittlung nicht zu vertreten hat, gekündigt, steht der INEXarchitektur Wertermittlung eine Vergütung der bis dahin erbrachten Teilleistungen zu, sofern diese objektiv für den Auftraggeber verwendbar sind. Kündigt die INEXarchitektur Wertermittlung den Vertrag bleibt der Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug der ersparten Aufwendungen/Leistungen bestehen.

§11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist das jeweilig zuständige Regionalbüro der INEXarchitektur Wertermittlung.
Gerichtsstandort ist Maulbronn.

§12 Schlussbestimmungen

Falls Festlegungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der AGB nicht berührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich an der Beseitigung der unwirksamen Festlegungen mitzuwirken.